

A ALLGEMEINES

0

Funktionsbezeichnungen in der Finanzordnung (z.B. Präsident, Referent usw.) erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

1

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Verwaltung des LPVB und seiner Organe zusammen mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung.

B DIE LANDESVERSAMMLUNG

2 Leitung und Eröffnung

Der Präsident - im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied - eröffnet und leitet die Versammlung.

3 Stimmberechtigung

Vor Beginn der Tagung ist die Stimmberechtigung eines Teilnehmers nachzuweisen durch Vorlage einer Vollmacht, ausgestellt von dem von ihm vertretenen Mitgliedsverein. Das Stimmrecht kann vom bestellten Vertreter des Vereins an eine andere Person seines Vereins delegiert werden. Jeder Delegierte kann nur einen Verein vertreten. In der Vollmacht ist die Zahl der von ihm vertretenen Stimmen anzugeben. Sämtliche Tagungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Teilnehmerliste ist in das Tagungsprotokoll aufzunehmen.

4 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Landesdelegiertenversammlung (LDV) enthält:

- a) Formalia,
- b) Bericht des Vorstands und der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts,
- d) Neuwahlen gemäß der Satzung,
- e) Anträge und
- f) Verschiedenes.

Die Tagesordnung wird in dieser oder einer von der Landesversammlung beschlossenen Reihenfolge beraten.

5 Redeordnung

- a) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller, hierauf den Tagungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.
- b) Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlußwort vor der Abstimmung oder dem Abschluß des Tagesordnungspunktes.
- c) Alle Redner haben ihre Ausführungen kurz und zur Sache zu halten. Verstöße gegen die Ordnung sind vom Versammlungsleiter zu rügen. Nötigenfalls kann dem Redner das Wort entzogen werden.

6 Worterteilung zur Geschäftsordnung

- 6.1 Zur Geschäftsordnung muß das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.
- 6.2 Zu GO Anträgen ist eine Gegenrede zulässig. Über den GO Antrag ist sofort nach der Gegenrede abzustimmen. Ohne Gegenrede ist der GO Antrag angenommen.
- 6.3 Anträge zur Geschäftsordnung sind:
- Antrag auf Schluß der Debatte,
 - Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - Antrag auf Nichtbefassung,
 - Antrag auf Vertagung,
 - Antrag auf Verkürzung der Redezeit und
 - Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge.
- 6.4 Der Versammlungsleiter kann, soweit erforderlich, jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

7 Anträge

- 7.1 Antragsberechtigung zur Landesdelegiertenversammlung haben die Mitgliedsvereine vertreten durch ihre Delegierten und der Vorstand des LPVB.
- 7.2 Alle Anträge gemäß §9 Abs. 11,12 der Satzung des LPVB müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine Begründung enthalten.
- 7.3 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 7.4 Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.

8 Dringlichkeitsanträge

Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen. Alles Weitere regelt die Satzung.

9 Abstimmung

- 9.1 Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt werden soll, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekannt zu geben.
- 9.2 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet über die Reihenfolge der Zeitpunkt der Vorlage.
- 9.3 Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es beantragt wurde und sich mindestens 1/3 der Stimmberechtigten dafür aussprechen.
- 9.4 Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- 9.5 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- 9.6 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10 Wahlen

- 10.1 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und mit der Tagesordnung fristgerecht bekannt gegeben worden sind.
- 10.2 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 10.3 Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- 10.4 Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

11 Versammlungsprotokolle

- 11.1 Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die in angemessener Frist den Mitgliedsvereinen zuzustellen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 11.2 Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird.

C VORSTAND**12 Einberufung und Leitung**

Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen erfolgen durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

13 Beschlussfähigkeit

- 13.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 13.2 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 13.3 Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall ist eine Protokollierung in der nächsten Vorstandssitzung vorzunehmen.
- 13.4 Schriftliche Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn diese vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

14 Berichterstattung zur Landesdelegiertenversammlung

Der Vorstand hat der Landesdelegiertenversammlung seinen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

D GEWÄHLTE AUSSCHÜSSE**15 Sitzungen der Ausschüsse**

Für Sitzungen der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für den Vorstand sinngemäß. Ansonsten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ordnung

E INKRAFTTRETEN

Die Geschäftsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Landesdelegiertenversammlung am 03.03.2005 in Kraft.